

Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Az.: 70.2

EINGEGANGEN

23.08.2016

Frau Döhring / Tel. 7022
Mülheim, den 19.08.2016

AMT 61

An
Amt 61
Herrn Triesch
Im Hause

Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hier eingestellten umweltrelevanten Stellungnahmen dienen ausschließlich der Information der Öffentlichkeit. Die Herstellung von Kopien und Downloads ist lediglich für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch (Eigengebrauch) zulässig.

Jede nach Urheberrecht beschränkte Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke, Verkauf oder andere Verwendung, insbesondere die Einstellung ins Internet, die über den Eigengebrauch hinausgeht, ist nicht gestattet.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Styrumer Schloßweg/Oberhausener Straße“
Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Styrumer Schloßweg/Oberhausener Straße“ wird wie folgt Stellung genommen:

Natur und Landschaft/Untere Landschaftsbehörde

Gegen die Planung bestehen aus Sicht von Natur und Landschaft keine Bedenken.

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine artenschutzrechtliche Prüfung werden aktuell erstellt. Diese sind in Umfang und Methodik im weiteren Verfahren mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Der Artenschutzbeitrag hat den Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (MUNLV 15.09.2010) und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 zu entsprechen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung oder dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegte Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind in der Planung zu berücksichtigen.

Der Grünwegeverbindung ist in Umfang (Breite) und Gestaltung weiterhin ein hoher Stellenwert einzuräumen. Insbesondere zwischen geplantem Gewerbegebiet und gewerblicher Bahntrasse ist auf eine in Funktion und Erscheinungsbild geeignete Verbindung zu achten.

Auf Flachdächern im Gewerbegebiet sollte aufgrund der Größe die Festsetzung einer mindestens extensiven Begrünung geprüft werden. Auszunehmen sind Hallen und Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder für erforderliche haustechnische Einrichtungen genutzt werden. Flachdachbegrünungen sind in der Lage, Regenwasser zu speichern und verzögert der Kanalisation bzw. den Versickerungsanlagen abzugeben. Ferner wird die Aufheizung der Luft durch Flachdächer in einem dicht bebaubaren Gewerbegebiet abgemildert und durch Minimierung aufsteigender Luft der Umgebung keine kühle Luft entzogen.

Soweit die Altlastensituation nicht entgegen steht, sollte im Bereich von PKW-Stellplatzanlagen pro 6 Stellplätze die Pflanzung eines standortgerechten, mindestens mittelkronigen Laubbaums festgesetzt werden. Auf eine gleichmäßige Verteilung und ausreichend große Pflanzflächen ist zu achten. Neben dem gestalterischen Wert sollen die Bäume die Stellplatzanlage beschatten, eine Aufheizung der Flächen abmildern und zu kühlfeuchterer Luft führen. Baumpflanzungen im Plangebiet können als Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung angerechnet werden.

Klima

Die aktuelle stadtklimatische Situation wird in der gesamtstädtischen Klimaanalyse von 2003 beschrieben. Das Untersuchungsgebiet wird in der Synthetischen Klimafunktionskarte dem Klimatop „Industrieklima“ zugeordnet. Es weist hohe Schadstoff- und Abwärmelastungen auf. Die hohe Flächenversiegelung führt zu Aufheizungen, einem verändertem Windfeld und z. T. belastendem Mikroklima.

Planungshinweise

Der Lastraum des „Gewerbe- und Industrieklimas“ ist durch starke Emissionen, Lärm und Staubbelastungen charakterisiert. Es werden folgende Planungshinweise genannt:

- Freihalten von Belüftungsbahnen
- Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen und großräumiger Lager- und Parkplätze
- Immissionsschutzpflanzungen, insbesondere im Übergangsbereich zu angrenzender Wohnnutzung
- Aufbau von Gehölz- und Baumreihen an den Grundstücksgrenzen
- Emissionen und Verkehr reduzieren

Zur Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Situation sollten kleinräumige Begrünungen vorgenommen werden. Dazu kann der Vegetationsanteil auch durch Bepflanzung von Parkplätzen, Reserve-, Lager- und Abstandsflächen sowie Dach- und Fassadenbegrünung erhöht werden.

Auswirkungen des Planvorhabens

Durch Versiegelung und Entfernung der Gehölzbestände wird sich das Mikroklima verändern, eine Änderung des vorhandenen Klimatops wird indes nicht auftreten. Es wird empfohlen, die Fläche möglichst stark zu begrünen (s. Planungshinweise). Allgemein ist eine deutliche Verschlechterung der klimatischen Situation jedoch nicht zu erwarten.

Untere Bodenschutzbehörde

Am 28.06.2016 hat der Planungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplanes „Styrumer Schlossweg/ Oberhausener Straße P 14“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 14.07.2016 bittet Amt 70.2 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme.

Die Firma ALDI Grundstücksgesellschaft mbH & Co KG hat am 18.08.2015 eine Bauvoranfrage für die Erweiterung des Logistikzentrums an der Burgstraße 37 eingereicht. Die Stellungnahme der UBB zur Bauvoranfrage liegt dem Planungsamt vor. Die folgenden Ausführungen der UBB zum Bauvorhaben sind auch im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Es ist vorgesehen, die bestehende Lagerhalle in östliche Richtung erheblich zu erweitern und dort neben Verkehrsflächen auch eine Rampe zur Oberhausener Str. anzulegen. Das für die Erweiterung vorgesehene Grundstück Gemarkung Mülheim, Flur 79, Flurstücke 145 und 146 gehört zum Betriebsgelände der Friedrich-Wilhelms-Hütte, die im Altlastenkataster unter der Nr. E9-0022 erfaßt ist.

Gemäß der vorliegenden Nutzungsrecherche des Büro MSP vom 01.02.1999 befanden sich auf der betreffenden Teilfläche eine Steinzeugfabrik, eine Gießerei, Hallen für den Maschinenbau sowie weitere Einrichtungen mit Kontaminationspotential. Darüber hinaus war bekannt, dass auf dem Grundstück erhebliche Anschüttung durchgeführt wurden. Unter anderem erfolgte wahrscheinlich zwischen 1915 und 1920 im zentralen und westlichen Teil des Grundstücks die Verfüllung einer ehemaligen Ziegeleiabgrabung mit aufbereiteten Sintererzmassen aus dem Hüttenbetrieb.

Für das Grundstück liegen mehrere Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung aus den Jahren 2004 bis 2015 vor. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden auf der Fläche ca. 3 bis 6 Meter mächtige Anschüttungen aus Gießereiabfällen, Bauschutt, Schlacken, Aschen, Müll usw. sowie die Verfüllung mit den genannten Sintererzmassen festgestellt. Insbesondere die Sintererze, aber auch die anderen abgelagerten Materialien zeigen massive Belastungen mit Schwermetallen (besonders Blei und Zink), Cyaniden, PAK und Mineralölprodukten. Darüber hinaus liegt auch ein Grundwasserschaden mit den genannten Schadstoffen vor. Einzelheiten zur Belastungssituation auf dem Gelände können der Zusammenfassung des Gutachterbüro Geobau GmbH vom 09.06.2015 entnommen werden, die hier vorliegt.

Auf Grund der erheblichen Belastungen des Bodens und des Grundwassers sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umzusetzen.

Seit 2012 werden vom Büro Geobau detaillierte Altlastenuntersuchungen sowie eine Sanierungsuntersuchung durchgeführt, deren Abschluss in Kürze zu erwarten ist. Danach wird vom Gutachter für die Umsetzung der beantragten Erweiterung des Logistikzentrums eine Sanierungsplanung erarbeitet. Diese Untersuchungsschritte werden aktuell in einem einvernehmlichen Verfahren zwischen dem Antragsteller, dem Grundstückseigentümer und der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt.

Es ist vorgesehen, dass nach Vorlage der Sanierungsplanung die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den genannten Beteiligten gesichert wird. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss zwingend vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes abgeschlossen werden.

Lärmschutz / Luftreinhaltung

Lärm

Zum Schutzgut Mensch ist allgemein darauf hinzuweisen, dass der nordwestlich des Plangebietes angrenzende Abschnitt der Moritzstraße (L140) im Rahmen des städtischen Lärmaktionsplanes unter der Bezeichnung „Nr. 16 Moritzstraße von Meißelstraße bis Sedanstraße“ als Lärmbrennpunkt ausgewiesen wurde. Trotz der vor Ort bereits bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h weisen die dortigen Wohngebäude aufgrund des geringen Abstandes zum Straßenraum Lärmwerte oberhalb der in Nordrhein-Westfalen für die Lärmaktionsplanung geltenden Auslösewerte von L_{DEN} 70dB(A) tags bzw. L_{Night} 60dB(A) auf (s. Anlage).

Luftreinhaltung

Das Mülheimer Stadtgebiet und damit auch das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr weisen die im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screening-Berechnungen (2009) für Abschnitte des Straßennetzes im Umfeld des Plangebietes zwar keine kritischen Belastungen in Bezug auf die Jahresmittelwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO_2 kritisch $>37\mu g/m^3$) und Feinstaub (PM_{10} , kritisch $>29\mu g/m^3$) aus (s. Anlage). Insbesondere für die Abschnitte der Moritzstraße bestehen aber erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die im Screening verwendeten Lkw-Anteile, so dass hier wie beim Lärm auch eine gutachterliche Betrachtung auf der Grundlage aktueller wie auch zukünftig zu erwartender Verkehrsmengen erforderlich ist.

Im Fazit lassen sich die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Belange des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung folglich nur auf Basis der unter 1.2.6. Immissionen bzw. 3.1. zum Schutzgut Mensch angekündigten Gutachten beurteilen. Allgemein ist dabei die geplante neue öffentliche Anbindung an die Hauskampstraße im Bereich der zu erneuernden Thyssenbrücke positiv zu bewerten.

Untere Wasserbehörde

Nach Prüfung der Unterlagen zur vorgenannten B-Plan Aufstellung wurde festgestellt, dass folgende wasserrechtliche Belange konkretisiert werden müssen:

Unter Nr. 3.3.2. Verkehr / Erschließung

Der Anschluss des Plangebietes an das vorhandene Straßennetz erfordert eine Rampenkonstruktion, um die 7 m höhere Häuskampstraße anzubinden. Im Rahmen der Vorgespräche hat die Fa. Aldi mehrfach daraufhin gewiesen, dass für die Konstruktion der Rampe Recyclingmaterial zur Anwendung kommen soll und anstehendes Material ebenfalls nicht ausgeschlossen sein wird. Gemäß §§ 8, 9 WHG bedürfen Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß die Beschaffenheit des Grundwassers nachteilig zu verändern, einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auf das anhängende separate wasserrechtliche Verfahren ist hinzuweisen.

Unter Nr. 3.3.3. Schmutzwasser / Niederschlagwasser

Mit der Einleitung von gering belastetem Niederschlagwasser über die bestehende Einleitung in die Ruhr sind weitere anhängende wasserrechtliche Genehmigungen verbunden, die in der Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Unteren Wasserbehörde liegen. Sollten Änderungen an der Einleitungsstelle erforderlich werden, müssen Befreiungen von den jeweiligen Verboten der entsprechenden Verordnungen aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III A und des Überschwemmungsgebietes der Ruhr eingeholt werden. Für das ÜSG-Ruhr ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde zuständig. Eine einfache Abstimmung reicht in den vorgenannten Fällen nicht.

Unter Nr. 3.4 Schutzgut Wasser

Die Ausbreitung von abgelagerten Schadstoffen im Grundwasser soll mit Hilfe der Neversiegelung des Geländes verhindert werden. Diese Einschätzung mag für Auffüllungen oberhalb und außerhalb der Sinterverarbeitung gelten, trifft aber im Bereich des Sinterblocks nicht zu. Vielmehr wird die Freisetzung der Schadstoffe unterhalb des Sinterblocks in keiner Weise unterbunden oder beeinflusst. Unter Nr. 3.3. Schutzgut Boden wird explizit darauf hingewiesen, dass die Hauptbelastung im Grundwasser genau an der Schnittstelle zwischen Sinterkörper und Grundwasser erfolgt. Die weitere Schadstoffauswaschung kann nur dauerhaft erfolgreich sein, wenn der Kontakt zwischen Sinterklotz und Grundwasser unterbunden wird. Dazu ist ein Eingriff ins Grundwasser unumgänglich. Der noch ausstehende Sanierungsvertrag wird voraussichtlich auf diese spezielle Situation eingehen. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde wird vorsorglich auf die damit verbundene wasserrechtliche Genehmigung hingewiesen.

Wasserrahmenrichtlinie

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Entwässerung

im Darlegungstext zum o. g. Bebauungsplan werden bezüglich der geplanten Niederschlagswasserentsorgung widersprüchliche Angaben gemacht. Im Teil A wird unter Punkt 1.2.7 *Entwässerung* die Aussage getätigt, dass eine Ableitung des Niederschlagswassers über den Kanal im Radweg und über einen Kanal auf dem projektierten Gelände untersucht werden soll. Unter Punkt 3.3.3 *Schmutzwasser/Niederschlagswasser* wird wiederum erklärt, dass unbelastetes Regenwasser über Rigolen versickert werden und gering belastetes Niederschlagswasser über eine bestehende Einleitstelle in die Ruhr geleitet werden soll. Im Teil B wird unter Punkt 3.4 *Schutzgut Wasser* eine Ableitung des Oberflächenwassers über das private Schmutzwassernetz im Bereich des Kesselhauses (derzeitiges Aldi-Gelände) als möglich erachtet. Ein endgültiges Konzept zur Entsorgung des Niederschlagswassers scheint daher (noch) nicht zu bestehen. Das Schmutzwasser soll über das derzeitige Aldi-Grundstück entsorgt werden. Sofern privatrechtliche Regelungen zur Nutzung des privaten Kanalnetzes getroffen werden, bestehen gegen diese Lösung unsererseits keine Bedenken.

Bei dem oben bereits erwähnten Kanal im bestehenden Radweg handelt es sich um einen städtischen Mischwasserkanal DN 200 –DN 300 aus dem Jahr 1989. Dieser befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Eine Überbauung dieses Kanals ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollte die Trasse (Flurstücke 50 und 57) seitens der Stadt veräußert werden, so sind im Vorfeld rechtliche und/oder technische Maßnahmen in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung zu prüfen.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Seitens des Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestehen keine Bedenken.

I. A

(Dr. Zentgraf)

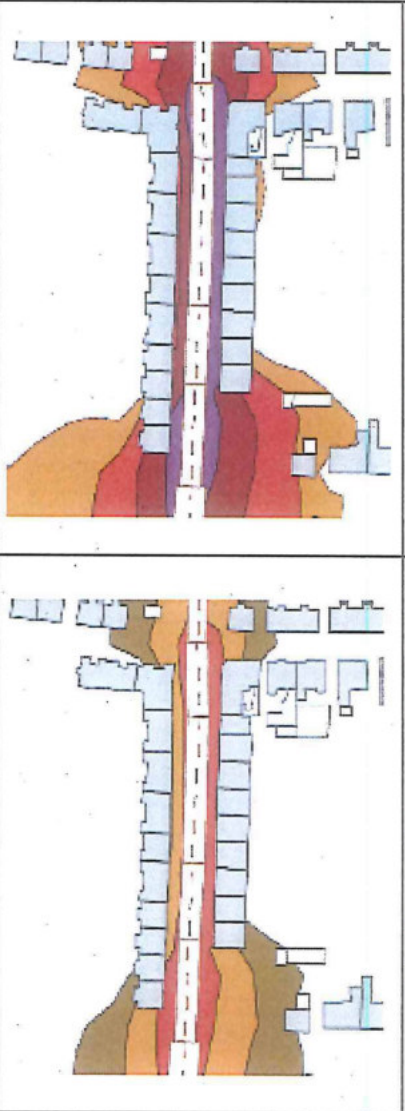
Auszug Lärmaktionsplan

Nr. 16 Moritzstraße von Weißelstraße bis Sedanstraße

Kategorie	Länge	DIV	Lkw-Anteile	km/h	D _{spur}	OPNV-Bus	OPNV-Bahn
L 140	160 m	8,800	4,5	2,1	5,6	30	0

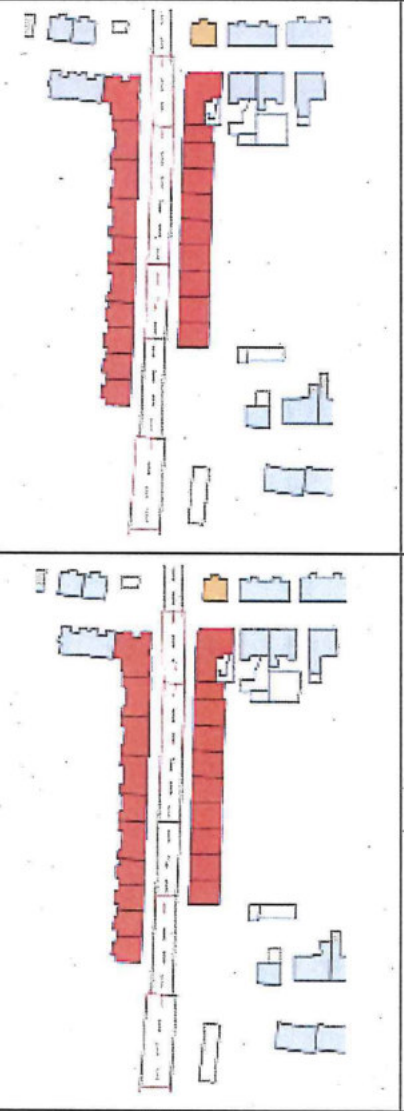
Ausschnitt Lärmkartierung Tag (L_{den})

Ausschnitt Lärmkartierung Nacht (L_{night})



Auslösewert LAP - Gebäude L_{den} > 70: 20

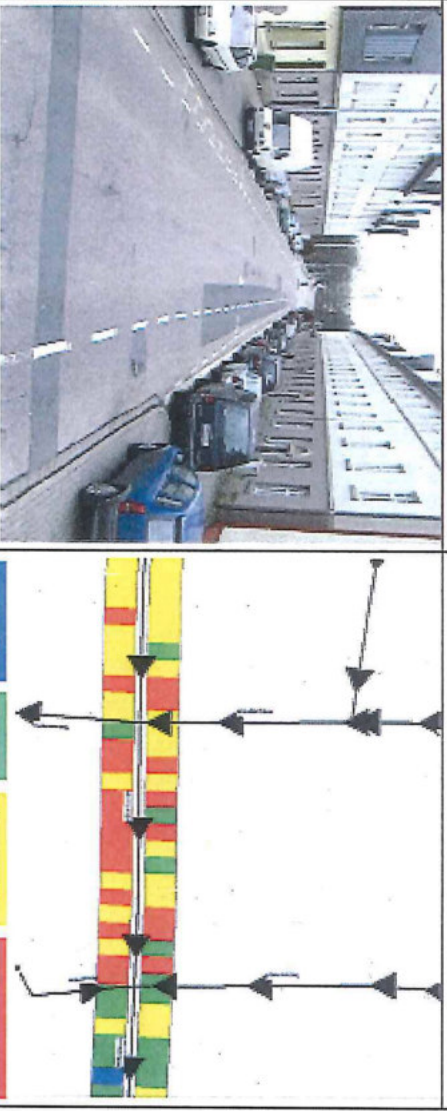
Auslösewert LAP - Gebäude L_{night} > 60: 20



Fassadenpegel maximal		Einwohner mit sehr hoher Belastung		Einwohner mit hoher Belastung	
L _{den}	L _{night}	L _{den} > 70 dB(A)	L _{night} > 60 dB(A)	L _{den} 65-70 dB(A)	L _{night} 55-60 dB(A)
71,3dB(A)	62dB(A)	132	166	9	9

Straßenraumsituation (vorher)

Bewertung des Straßenzustandes (vorher)

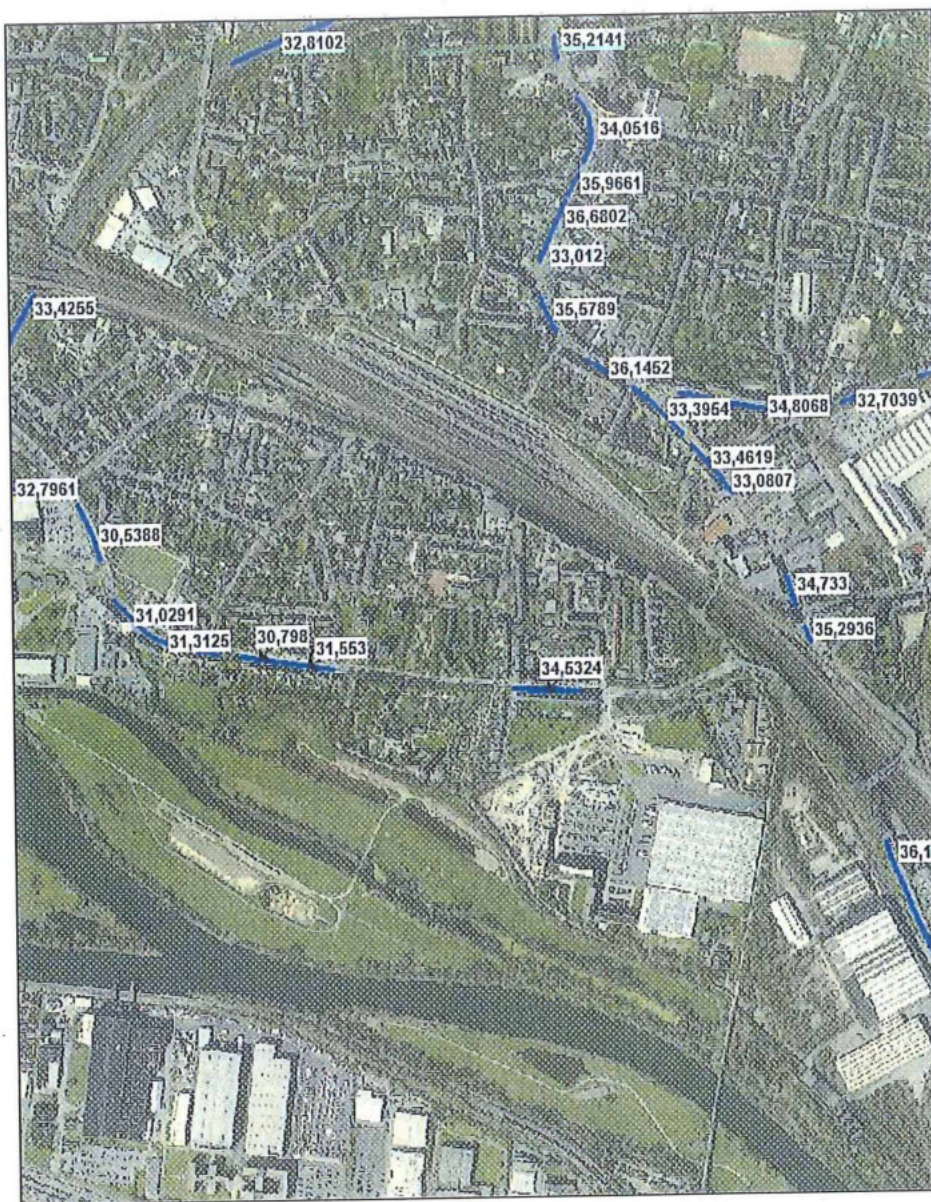


Bebauung / Realnutzung /Sensible Einrichtungen


Großteils bebaute Flächen, dem Wohnen dienend bis 3 Geschosse, dem Wohnen dienend bis 5 Geschosse; wenig bebaute Flächen, dem Wohnen dienend bis 3 Geschosse,




Anlage 1

NO₂-Belastungspunkte und Abgrenzung der Umweltzone in Mülheim an der Ruhr
gem. Luftreinhalteplan Ruhrgebiet - Teilplan West i. d. F. vom 16.06.2011



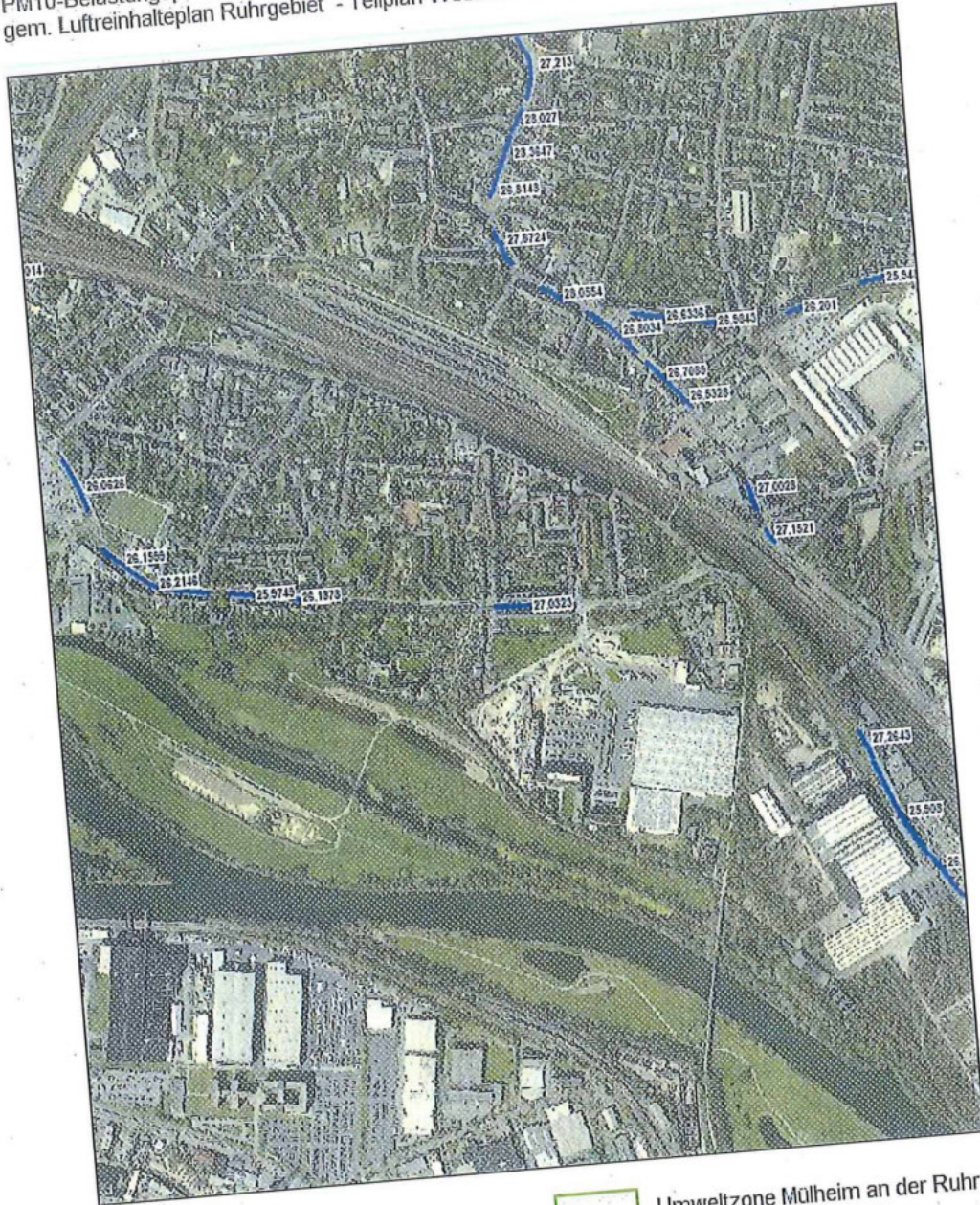
NO₂ 2009 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]

 Umweltzone Mülheim an der Ruhr

-  < 37 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
-  ≥ 37 bis ≤ 40 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
-  > 40 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]

Anlage 1

PM₁₀-Belastungspunkte und Abgrenzung der Umweltzone in Mülheim an der Ruhr
gem. Luftreinhalteplan Ruhrgebiet - Teilplan West i. d. F. vom 16.06.2011



PM₁₀ 2009 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]

- ≤ 29 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
- > 29 bis ≤ 30 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
- > 30 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]

Umweltzone Mülheim an der Ruhr

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Umweltschutz
Untere Bodenschutzbehörde
Az.: 70.3/01418BV_20150901

Herr Gundlach / Tel. 7082 / FAX 587082
E-Mail: kai.gundlach@muelheim-ruhr.de
Mülheim, den 1. September 2015

EINGEGANGEN
- 3. Sep. 2015
AMT 61

An
Amt 61 - 2

Im Hause

Bauvoranfrage zur Durchführung von Erweiterungsbaumaßnahmen an der Burgstraße 37
Schreiben vom 18.08.2015, Az. 01295-15-02
Stellungnahme zu Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 - 6 BBodSchG)

Die Firma ALDI Grundstücksgesellschaft mbH & Co KG hat eine Bauvoranfrage für die Erweiterung des Logistikzentrums an der Burgstraße 37 eingereicht. Demnach ist vorgesehen, die bestehende Lagerhalle in östliche Richtung erheblich zu erweitern und dort neben Verkehrsflächen auch eine Rampe zur Oberhausener Str. anzulegen. Das für die Erweiterung vorgesehene Grundstück Gemarkung Mülheim, Flur 79, Flurstücke 145 und 146 gehört zum Betriebsgelände der Friedrich-Wilhelms-Hütte, die im Altlastenkataster unter der Nr. E9-0022 erfaßt ist.

Gemäß der vorliegenden Nutzungsrecherche des Büro MSP vom 01.02.1999 befanden sich auf der betreffenden Teilfläche eine Steinzeugfabrik, eine Gießerei, Hallen für den Maschinenbau sowie weitere Einrichtungen mit Kontaminationspotential. Darüber hinaus war bekannt, daß auf dem Grundstück erhebliche Anschüttung durchgeführt wurden. Unter anderem erfolgte wahrscheinlich zwischen 1915 und 1920 im zentralen und westlichen Teil des Grundstücks die Verfüllung einer ehemaligen Ziegeleiabgrabung mit aufbereiteten Sintererzmassen aus dem Hüttenbetrieb.

Für das Grundstück liegen mehrere Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung aus den Jahren 2004 bis 2015 vor. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden auf der Fläche ca. 3 bis 6 Meter mächtige Anschüttungen aus Gießereiabfällen, Bauschutt, Schlacken, Aschen, Müll usw. sowie die Verfüllung mit den genannten Sintererzmassen festgestellt. Inbesondere die Sintererze, aber auch die anderen abgelagerten Materialien zeigen massive Belastungen mit Schwermetallen (besonders Blei und Zink), Cyaniden, PAK und Mineralölprodukten. Darüber hinaus liegt auch ein Grundwasserschaden mit den genannten Schadstoffen vor. Einzelheiten zur Belastungssituation auf dem Gelände können der Zusammenfassung des Gutachterbüro Geobau GmbH vom 09.06.2015 entnommen werden, die der Bauvoranfrage

beigefügt ist. Auf Grund der erheblichen Belastungen des Bodens und des Grundwassers sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umzusetzen.

Seit 2012 werden vom Büro Geobau detaillierte Altlastenuntersuchungen sowie eine Sanierungsuntersuchung durchgeführt, deren Abschluß in Kürze zu erwarten ist. Danach wird vom Gutachter für die Umsetzung der beantragten Erweiterung des Logistikzentrums eine Sanierungsplanung erarbeitet. Diese Untersuchungsschritte werden aktuell in einem einvernehmlichen Verfahren zwischen dem Antragsteller, dem Grundstückseigentümer und der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt.

Es ist vorgesehen, daß nach Vorlage der Sanierungsplanung die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den genannten Beteiligten gesichert wird. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muß zwingend vor der Erteilung der Baugenehmigung abgeschlossen werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Untere Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren unbedingt erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme bitte ich, dem Bescheid über die Bauvoranfrage beizufügen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Unteren Bodenschutzbehörde.

I.A.

gez.:
(Nadermann)

begl.:
(Gündlach)





EINGETRAGEN
15.08.2016
AMT ... FB 15/08

Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Mülheim an der Ruhr

45466 Mülheim an der Ruhr

11.8.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-11.017
bei Antwort bitte angeben

Herr Brink
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94 77 31 31
Mobil 0171 587 25 22
Telefax 0209 94 77 31 50
rolf.brink@wald-und-
holz.nrw.de

Aufstellung des Bebauungsplanes „Styrumer Schloßweg/Oberhausener Straße – P 14“

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**Ihr Schreiben vom 11.7.2016
Ihr Zeichen: 61.13 – 93.24 – P 14**

Sehr geehrter Herr Urbanski,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Da der Umweltbericht bzw. Landschaftspflegerische Begleitplan noch nicht vorgelegt wurde, kann zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Im geplanten Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich Wald i.S.d. Gesetze (siehe beiliegendes Luftbild rot markiert).

Diese Waldflächen sollen überplant werden.

Im weiteren Verfahren ist text- und kartenmäßig darzustellen, ob und welche Flächen nach § 35 bzw. § 34 BauGB beurteilt werden.

Da im Geltungsbereich Vornutzungen stattgefunden haben, ist zu prüfen und darzulegen, ob und ggfs. welche Waldflächen der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 LG i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 LFoG NRW unterliegen (Natur-auf-Zeit).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Bitte erstellen Sie ein eigenes Kapitel „Wald“ im Umweltbericht/LBP, das die Erfassung, die Notwendigkeit der Umwandlung inklusive der Prüfung von Alternativen und, wenn erforderlich, die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen beschreibt.

Kompensationspflichtige Waldumwandlungen sind in einem Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde als Ersatzaufforstung auszugleichen und verbindlich im BPlan festzusetzen.

Sollte die Ersatzaufforstung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, ist nach Satzungsbeschluss ein gesonderter Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

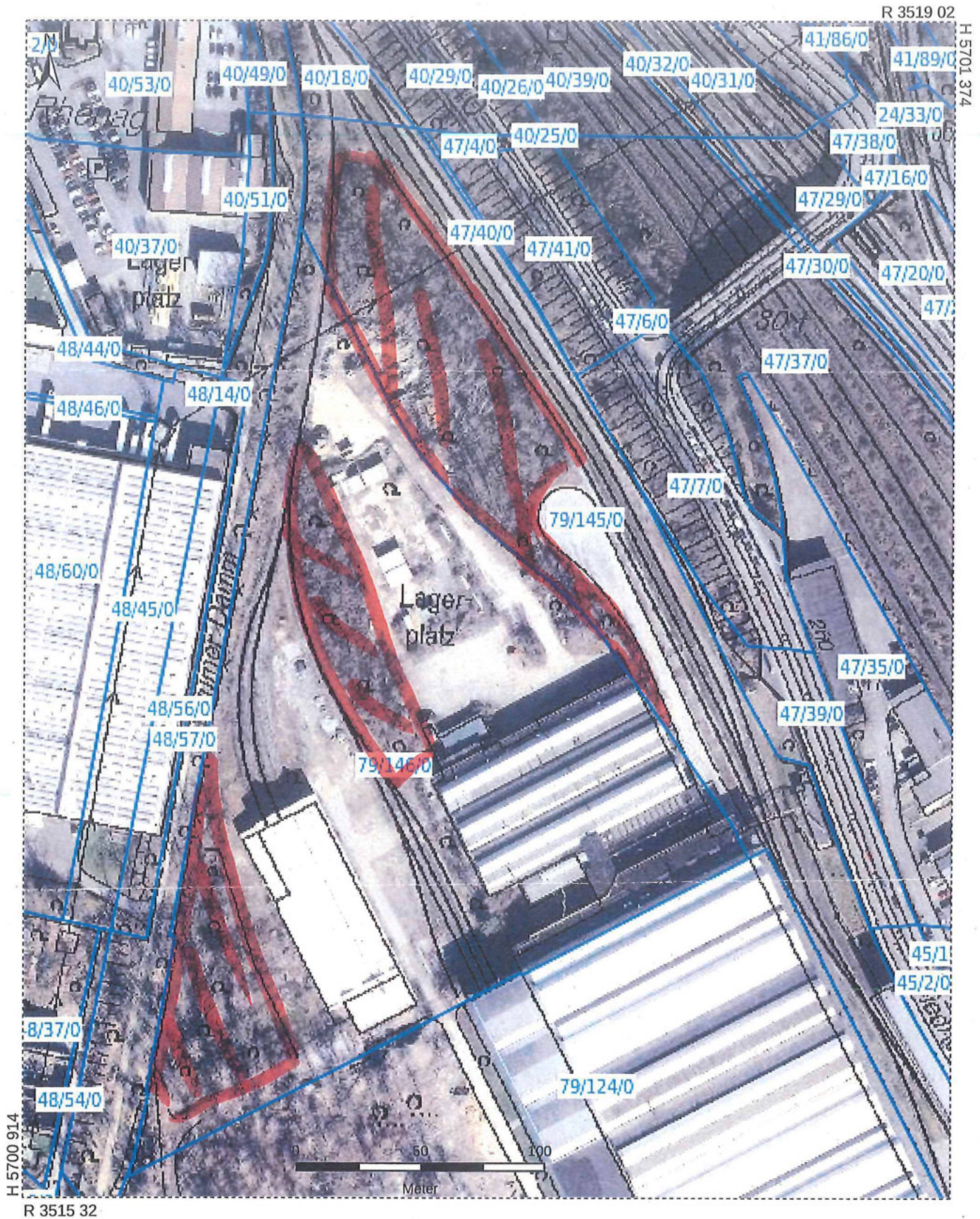
Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brink

Anlage



EINGEGANGEN
28. JULI 2016
AMT



Kronprinzenstraße 37
45128 Essen
(Zufahrt: Steinstraße)
Telefon 0201/178-0 (Zentrale)
Telefax 0201/178-1425 (Zentrale)

Ruhrverband · Postfach 10 32 42 · 45032 Essen

Stadtverwaltung Mülheim
Amt f. Stadtplanung,
Bauaufsicht u. Stadtentwicklung
Herr Urbanski
Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr

Ihre Zeichen
61.13-93.24-P14

Ihre Nachricht vom
11.07.2016

Regionalbereich West

Unsere Zeichen/Sachbearbeiter
R-W/OI
Hr. Olszewski

Durchwahl
☎ - 2241 ☎ - 2235

eMail
mol@ruhrverband.de

Datum
26.07.2016

Äufstellung des Bebauungsplanes „Styrumer Schloßweg / Oberhausenerstraße P – 14“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Urbanski,

gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Be-
denken.

Jedoch sollte, um die Kläranlage hydraulisch nicht zu überlasten, eine separate Ableitung des Re-
genwassers erfolgen. Aus diesem Grund sind für das vg. Gelände Vorkehrungen zur Rückhaltung
und möglichst Versickerung des Oberflächenwassers (Regenwasser) durchzuführen und eine Mi-
nimierung der Versiegelung zur Forderung zu erheben.

Mit freundlichem Gruß

Verbandsrat: Dipl.-Ök. Franz-Josef Britz, Vorsitzender
Vorstand: Norbert Frece, Vorsitzender · Prof. Dr.-Ing. Norbert Jardin

COMMERZBANK AG
IBAN: DE17360400390140018300
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE ESSEN
IBAN: DE64360501050000200113
BIC: SPESDE33XXX

POSTBANK AG
IBAN: DE47360100430008789430
BIC: PBNKDEFF



Der Oberbürgermeister

FB 20/07

Gesundheitsamt

Herr Dr. Pisani/ Tel. 5322 / Fax 585322

Umweltmedizinische Beratung

53-20-

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2016

EINGEGANGEN

20.07.2016

Amt 51

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Im Hause

Aufstellung des Bebauungsplanes „Styrumer Schlossweg / Oberhausener Straße P14“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Urbanski,

die Abteilung Umweltmedizin und Infektionsschutz hat keine Bedenken gegen den vorgelegten Plan.

Auf Grund der Nähe zu den Wasserschutzgebieten, würden wir die Einbeziehung des RWW begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Pisani)

EINGEGANGEN

05 Aug. 2016

AMT 61

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Datum: 02.08.2016
Seite 1 von 2

Mülheim an der Ruhr
Postfach 10 19 53
45 466 Mülheim an der Ruhr

Aktenzeichen:
65.52.1 - 2016 - 470
bei Antwort bitte angeben

Bebauungsplanverfahren Nr. P 14, „Oberhausener Straße“
Ihr Schreiben vom 11.07.2016

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-41522

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Sehr geehrter Herr Urbanski,

das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Alstaden“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Alstaden“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:

IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Seite 2 von 2

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Thomas Rützel)

Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt-
32-11

Az.: 32-11.18.39.BV 365

Herr Fischer / Tel. 3215 / FAX 58 3215

e-mail: Wolfgang.Fischer@stadt-mh.de

Mülheim, den 25.07.2016

Amt 61

Im Hause

Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Bebauungsplans „Styrumer Schloßweg/Oberhausener Str. -P14“ auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg

Ihr Zeichen: 61.13-93-24-P14

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der mir vorliegenden Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) existiert ein **konkreter Verdacht auf einen Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg. Es liegen zudem Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe im ausgewerteten Bereich vor.** Es ist eine Überprüfung der Grundstücksfläche durch den KBD erforderlich.

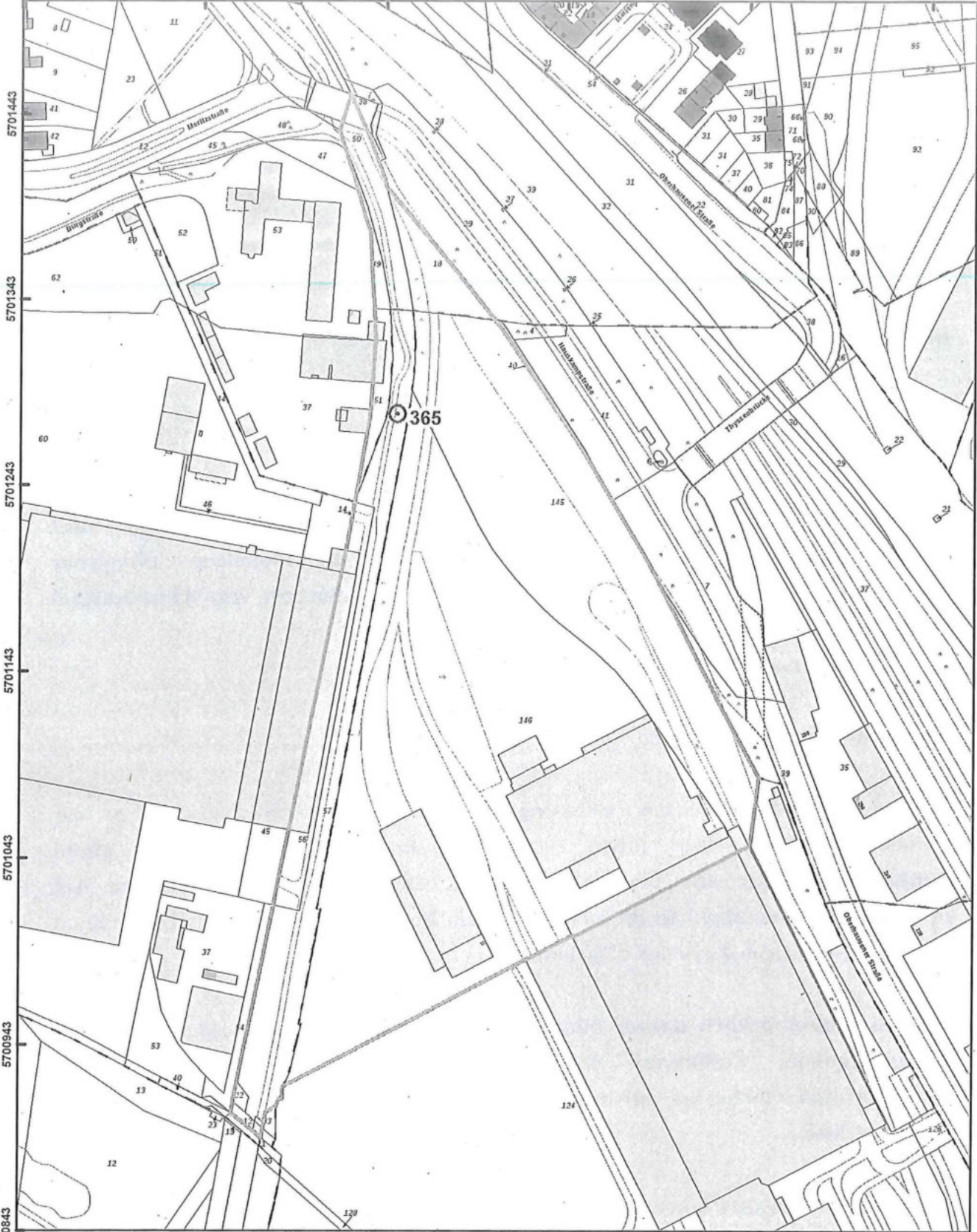
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bis zu Klärung des Verdachts jegliche Erdbewegungen, Grabungen oder Bohrungen auf der beantragten und ausgewerteten Fläche bis zur Freigabe durch den KBD aus Sicherheitsgründen untersagt sind.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich um einen Verdacht. Eine akute Gefahrenlage besteht zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fischer

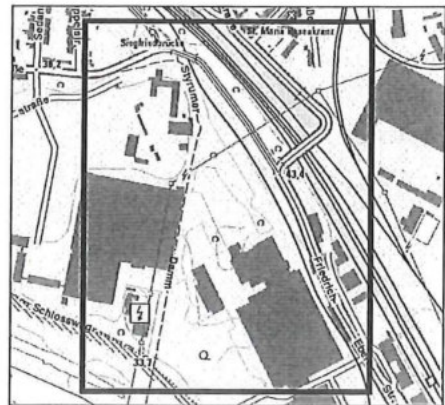


Bezirksregierung
Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5117000-199/16

Maßstab : 1:3.000
Datum : 22.07.2016

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - ⊗ geräumte Blindgänger
 - ▨ geräumte Fläche
 - ▧ Detektion nicht möglich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - ⊙ Schützenloch
 - Stellung
 - ▭ militär. Anlage



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.